

Einreichendes Amt/Sachgebiet: Ordnungs- und Gewerbeamt
Bearbeiter: Frau Schlaffer

TA	VWFA	Stadtrat
<u>Beschluss-Nr.</u>	<u>Beschluss-Nr.</u>	<u>Beschluss-Nr.</u>

Drucksache-Nr. 15-21

Anzeige-/ Genehmigungsbehörde:
Gesetzliche Grundlage der Anzeige-/Genehmigungspflicht:

Beschlussvorlage

Ausschuss	Datum	Ö	NÖ	genehm.	genehm. mit Änd.	abge- lehnt	zurück- gestellt
VWFA	11.03.21		X				
STR	25.03.21	X					

Die Übereinstimmung der Satzung mit der EU-Dienstleistungsrichtlinie wird bestätigt:

Unterschrift Amtsleiter

Beteiligte Ämter und Sachgebiete (Ordnungs-Nr. und Sichtvermerk)

Amt/SG 31	Amt/SG 32	Amt/SG 80	Amt/SG	Amt/SG	AL 14	AL 30	AL 20	BM
x	x	x			x	x	x	x

Verordnung der Großen Kreisstadt Delitzsch über das Offenhalten von Verkaufsstellen am Sonntag, dem 05. Dezember 2021 für die Veranstaltung "Adventsmarkt"

Der Stadtrat beschließt die Verordnung der Großen Kreisstadt Delitzsch über das Offenhalten von Verkaufsstellen am Sonntag, dem 05. Dezember 2021 für die Veranstaltung "Adventsmarkt" gemäß Anlage 1.

Dr. Wilde Oberbürgermeister	Seite 1 von 4
--------------------------------	---------------

Beratungsergebnis

Beschlussgremium: Stadtrat						Sitzung am: 25.03.2021		Legende	
Einstimmig	Stimmen- mehrheit	Ja	Nein	Enthaltungen	Befangenheit	abweichender Beschluss (Rückseite)		STR	Stadtrat
								SKS	Schule, Kultur, Soziales
								TA	Technischer Ausschuss
								VWFA	Verwaltungs- und Finanzausschuss

Begründung/Sachdarstellung:

Es wird auf den Antrag der Werbegemeinschaft Delitzsch e.V. verwiesen (Anlage 2).

Gesetzliche Grundlagen

Gemäß § 8 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (SächsLadÖffG) vom 01. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 338) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 05. November 2020 (SächsGVBl. S. 589) werden die Gemeinden ermächtigt, abweichend von den allgemeinen Regelungen der (§§ 3 bis 7 SächsLadÖffG) die Öffnung von Verkaufsstellen an bis zu vier Sonntagen im Kalenderjahr aus besonderem Anlass zwischen 12:00 Uhr und 18:00 Uhr durch Rechtsverordnung zu gestatten.

Entscheidungsgrundlage

Bereits in den vergangenen Jahren ergingen Rechtsverordnungen über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Delitzsch. Bei verschiedenen Zusammenkünften der Werbegemeinschaft Delitzsch e.V., in dem die Stadt auch vertreten ist, wurden die Händler und Gewerbetreibenden in die Planung der verkaufsoffenen Sonntage mit einbezogen. Folgender Termin wurde seitens der Werbegemeinschaft e.V. beantragt:

05.12.2021 "Adventsmarkt"

In Vorbereitung der Rechtsverordnung wurden mit Schreiben vom 22.02.2021 die betreffenden Interessengruppen um Stellungnahme gebeten. Dabei wurden die IHK zu Leipzig, der Handelsverband Sachsen e.V., das Ordnungsamt des Landratsamtes Nordsachsen, die Handwerkskammer zu Leipzig, Ver.di Bezirk Leipzig-Nordsachsen, die Evangelische Kirchgemeinde Delitzsch und die Katholische Kirche St. Klara angehört. Die Rückmeldungen sind in den Anlagen beigefügt. Bei der Auswahl der Termine wurde die derzeitige Rechtsprechung berücksichtigt.

Gemäß § 8 Abs. 1 SächsLadöffG kann eine Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages aus besonderem Anlass erfolgen. Die Öffnung ist dabei auf die Zeit von 12:00 Uhr bis 18:00 Uhr zu beschränken.

Anlassbezogenes Ereignis in der Stadt Delitzsch

In der Zeit vom 03. – 05. Dezember 2021 wird auf dem Markt der Adventsmarkt durchgeführt.

Bis zu 130 Händler sorgten in den vergangenen Jahren mit außergewöhnlichen Gaumenfreuden, Kunsthandwerk sowie individuellen Geschenkideen für ein buntes Markttreiben.

Der "Französische Gourmetmarkt" verwöhnt mit seinen Spezialitäten aus der Grande Nation die Geschmacksknospen der Delitzscher und ihrer Gäste. Wurst und Käse aus Savoyen und den Pyrenäen, Brot und Gebäck aus der Bretagne, Macarons, Nougat de Montélimar, Tapenade und noch viele andere original französische Verführungen bereichern den Markt. Delikatessen wie

Salzwedeler Baumkuchen, Trdelník, Poffertjes, Flammkuchs, Galette uvm. komplettieren das kulinarische Angebot.

Keramiker, Holzgestalter, Mode-Manufakturen und Korbmacher präsentieren handgefertigte Unikate und filigrane Arbeiten. Erzgebirgische Volkskunst, Leuchtsterne, individuelle Faltarbeiten, Schwibbögen und Räucherhäuser versetzen die Gäste in vorweihnachtliche Stimmung.

Ergänzend sollen die Läden der Delitzscher Innenstadt am Sonntag den 05.12.2021 ihre Türen öffnen.

Räumliche Beschränkung

Die Veranstaltung wird auf dem Marktplatz der Stadt Delitzsch stattfinden. Ergänzend sollen die Geschäfte, beschränkt auf die Bereiche in der Eilenburger Straße, Eisenbahnstraße, Marienstraße, Töpfergasse, Breite Straße, Lindenstraße, Markt, Hallesche Straße und Ritterstraße, öffnen. Zwischen Veranstaltungsort und den geöffneten Verkaufsstellen muss ein enger räumlichen Bezug bestehen, was bedeutet, dass die Ladenöffnung auf das Umfeld des Veranstaltungsortes begrenzt werden sollte. Je attraktiver und umfangreicher die Veranstaltung ist, desto weiter kann der räumliche Bereich der Öffnung gefasst werden.

Prognose des Besucherstromes

Der Adventsmarkt wird bereits seit vielen Jahren durchgeführt und erfreut sich großer Beliebtheit. Es ist mit einem für Delitzscher Verhältnisse beträchtlichem Besucherstrom in der Innenstadt zu rechnen. In den letzten Jahren wurden mehr als 10.000 Besucher, davon etwa 4.000 am Sonntag geschätzt. Es ist festzustellen, dass der Besucherstrom von Jahr zu Jahr ansteigt. Nach früherer Rechtsprechung durch das BVerwG genügte, für die Zulässigkeit einer Sonntagsöffnung, dass die Veranstaltung als Besuchermagnet so bedeutsam ist, dass sie und nicht die am selben Tag stattfindende Ladenöffnung der hauptsächliche Grund für den Aufenthalt von Besuchern sein wird. Diese Entscheidung wurde durch spätere Rechtsprechung erweitert und konkretisiert, somit erfüllt allein dieser Umstand die Voraussetzungen nicht mehr.

Pflichtgemäße Ermessensentscheidung

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Erlass einer Verordnung für das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen. Die Rechtsprechung durch das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) präzisiert die Rahmenbedingen für eine Verordnung zur Sonntagsöffnung. Bei der Ermessensentscheidung sind alle einzelnen Interessen, die für oder gegen eine Freigabe sprechen, sorgfältig gegeneinander abzuwägen und insbesondere die Probleme zu berücksichtigen, die von einer Anhäufung von Sonderöffnungszeiten für das Verkaufspersonal ausgehen können. Es ist gewährleistet, dass an dem vorrangingen und am folgenden Wochenende des in Rede stehenden verkaufsoffenen Sonntags kein solcher verordnet ist.

Voraussetzungen für eine Sonntagsöffnung ist, die prägende Wirkung der Veranstaltung für den öffentlichen Charakter des Tages gegenüber der typisch werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung, diese darf lediglich als Annex zur Veranstaltung erkennbar sein.

Die Durchführung des Adventsmarktes ist als sozialer Treffpunkt so bedeutsam, dass er und nicht die am selben Tag gestattete Ladenöffnung den hauptsächlichen Grund für den Aufenthalt von Besuchern sein wird. Dies lässt sich aus der Größe der Veranstaltung und der touristischen Bedeutung schließen.

Auf eine mögliche Prüfung im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens durch die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di wird hingewiesen.

Coronavirus

Aufgrund der Corona-Pandemie ist die tatsächliche Durchführung der Veranstaltung abhängig von der Entwicklung der Lage, vorbehaltlich der zum Zeitpunkt der Veranstaltung gültigen sächsischen Corona-Schutz-Verordnung sowie der zugehörigen Hygienevorschriften.

Anlagen:

- Verordnung der Großen Kreisstadt Delitzsch über das Offenhalten von Verkaufsstellen am Sonntag, dem 05. Dezember 2021
- Antrag Werbegemeinschaft Delitzsch e.V.
- Ergänzung zum Antrag der Werbegemeinschaft Delitzsch e.V.
- Stellungnahme der Handwerkskammer zu Leipzig
- Stellungnahme Müller Kühn Rechtsanwälte für die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di
- Stellungnahme des Landratsamt Nordsachsen